

V e r o r d n u n g
über
die Wahrung der Sicherheit des Landes.

(Vom 12. Januar 1951.)

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT,

gestützt auf Art. 102, Ziff. 9 und 10 der Bundesverfassung,

b e s c h l i e s s t :

I. Zuständigkeit.

Art. 1.

Die Wahrung der Sicherheit des Landes in Zeiten besonderer Gefahr, namentlich während eines aktiven Dienstes, liegt den hierfür zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ob.

Der Bundesrat trifft die für die Wahrung der Sicherheit des Landes erforderlichen ausserordentlichen Massnahmen und erteilt den Behörden der Kantone und der Gemeinden nötigenfalls verbindliche Weisungen.

Art. 2.

Das Armeekommando und die dafür bezeichneten Organe oder Kommandostellen sorgen auf sicherheitspolizeilichem Gebiete für die Wahrung der militärischen Interessen.

Der Territorialdienst unterstützt insbesondere im Rahmen seiner Bewachungsaufgaben und seiner Massnahmen für Verkehr, Wehrwirtschaft und Fürsorge die bürgerlichen Behörden bei der Anordnung und Durchführung der durch militärische Interessen gebotenen Sicherheitsmassnahmen.

Die Heerespolizei besorgt den militärischen Polizeidienst bei der Truppe.

Der Sicherheitsdienst der Armee befasst sich in enger Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Polizeibehörden, dem Territorialdienst und der Heerespolizei mit der Sicherheit der Armee gegen Spionage, Sabotage und andere rechtswidrige Unternehmungen, gegen die Landesverteidigung und die Neutralität.

Art. 3.

Der Territorialdienst trifft in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, vorsorglich die notwendigen sicherheitspolizeilichen Massnahmen zur Wahrung der militärischen Interessen. Die bürgerlichen Behörden sind jeweils sofort zu benachrichtigen.

- 2 -

Art. 4.

Bei gestörter Ordnung im Innern kann die Armee zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung herangezogen werden (Art. 95 MO).

Ist im Kriegsfall die Polizeibehörde eines Kantons oder einer Gemeinde nicht in der Lage, ihre Amtsbefugnis auszuüben, so sorgt der zuständige militärische Kommandant für die Wahrung der Sicherheit.

Art. 5.

Die bürgerliche Polizei und die Organe der Armee unterstützen sich gegenseitig.

II. Massnahmen.Art. 6.

Jedermann hat einen Befehl, der unter Berufung auf die Landessicherheit von einer nach dieser Verordnung zuständigen bürgerlichen oder militärischen Stelle an ihn gerichtet wird, nachzukommen.

Art. 7.

Die zuständigen Stellen sind berechtigt, zu jeder Zeit Grundstücke, Gebäude und andere Räumlichkeiten zu betreten und zu durchsuchen, wenn die Landessicherheit es erfordert.

Sie können verdächtige Personen durchsuchen.

Art. 8.

Jedermann hat die in seiner Verfügung stehenden Räume und Behältnisse auf Verlangen der zuständigen Stelle zu öffnen und die darin enthaltenen Gegenstände und Schriftstücke vorzulegen, wenn die Landessicherheit es erfordert.

Gegenstände und Schriftstücke können beschlagnahmt werden.

Art. 9.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm zur Kenntnis gelangten Tatsachen, die die Landessicherheit berühren, der nächsten bürgerlichen Polizeistelle oder dem nächsten militärischen Kommando zu melden.

Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen Stellen alle im Interesse der Landessicherheit von ihm verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 10.

Bindungen zur Wahrung eines Geheimnisses befreien nicht von den in Art. 6 - 9 genannten Pflichten.

Beruft sich jedoch der Geheimnisträger auf ein ihm bindendes Amts-, Berufs- oder anderes Geheimnis, dessen Preisgabe strafbar ist, so beschränkt sich die zuständige Stelle darauf,

- 3 -

die erforderlichen sichernden Massnahmen zu treffen; sie übermittelt sodann die Angelegenheit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Entscheid.

Gegenüber Unbefugten ist die erhaltene Kenntnis geheimzuhalten.

Art. 11.

Ueber die erhaltenen Mitteilungen, die Durchsuchung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Personen ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von der zuständigen Stelle und von der Person, die eine Mitteilung erstattet hat oder gegen die eine Durchsuchung durchgeführt wurde, zu unterzeichnen.

Art. 12.

Wer verdächtig ist, eine der Pflichten verletzt zu haben, die ihm zum Schutze der Landessicherheit obliegen, oder wer durch sein Verhalten den Verdacht erregt, er wolle eine solche Pflicht verletzen, kann polizeilicher Meldepflicht unterstellt, unter Polizeiaufsicht oder in Bewachung genommen werden. Insbesondere kann die Ueberwachung seines Brief-, Telegramm- und Telephonverkehrs angeordnet werden. Es kann ihm ein Zwangsaufenthalt angewiesen werden.

Eine Internierung kann nur durch Beschluss des Bundesrates verfügt werden.

Diese Massnahmen sind aufzuheben, sobald eine Notwendigkeit hiefür nicht mehr besteht.

Art. 13.

Gegen die von bürgerlichen Polizeibehörden getroffenen Massnahmen kann nach Massgabe der kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen Beschwerde geführt werden.

Gegen die von militärischen Stellen getroffenen Massnahmen ist die Beschwerde an die vom Eidg. Militärdepartement ernannte Kommission zu richten. Der Armeeauditor führt den Vorsitz.

Die Beschwerde gegen eine militärische Stelle ist innert einer Frist von drei Tagen nach der Mitteilung der Verfügung beim Armeeauditor einzureichen. Sie hemmt den Vollzug der Verfügung nicht.

Erscheint die Massnahme als unzulässig oder nicht angemessen, kann sie aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 14.

Wer durch eine der vorstehenden Massnahmen unverschuldet geschädigt wird, hat Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Ueber Entschädigungsansprüche entscheidet eine durch den Bundesrat zu bestellende Kommission von drei Mitgliedern unter dem Vorsitz eines Bundesrichters. Der Entscheid ist endgültig.

Die Entschädigung wird von der Bundeskasse ausgerichtet.

- 4 -

Art. 15.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 7, 8 und 10 - 12 gelten auch für den Sicherheitsdienst der Armee.

III. Strafbestimmungen.Art. 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gestützt darauf erlassenen Befehle, Anordnungen oder Weisungen werden nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes, insbesondere der Art. 107 und 108 bestraft.

Das Verfahren richtet sich nach der Militärstrafgerichtsordnung vom 22. Juni 1889.

Art. 17.

Strafbare Handlungen von Zivilpersonen sind dem Eidg. Militärdepartement zu melden.

Es verfügt die militärgerichtliche Voruntersuchung, sofern es nicht die disziplinarische Erledigung als ausreichend betrachtet. Die Disziplinarstrafe (Arrest oder Busse) spricht das Eidg. Militärdepartement aus.

IV. Schlussbestimmung.Art. 18.

Die Verordnung tritt im Zeitpunkt einer vom Bundesrat nach Art. 198 MO verfügten Teil- oder Gesamtmobilmachung des Heeres in Kraft.

Der Bundesrat kann die Verordnung überdies bereits in einem Zeitpunkt besonderer Gefahr für die Sicherheit des Landes in Kraft setzen.

Bern, den 12. Januar 1951.

IL. NAMEN DES SCHWEIZ. BUNDESRATES,
Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.